

BVGer E-7267/2015 vom 19. September 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7267_2015

FR: TAF E-7267/2015 du 19 septembre 2017

IT: TAF E-7267/2015 del 19 settembre 2017

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Auf Beschwerdeebene wird moniert, das SEM habe den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 29 VwVG) verletzt sowie den Sachverhalt unrichtig und unvollständig abgeklärt. Diese formellen Rügen sind vorab zu behandeln, da sie geeignet sein können, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 3.2

Konkret wurde zunächst vorgetragen, das SEM habe nur zwei Tage nach der eingehenden Anhörung einen Entscheid gefällt, obwohl der Beschwerdeführer anlässlich dieser

Anhörung weitere Beweismittel in Aussicht gestellt habe. Dieses Vorgehen seitens des SEM ist mit Blick auf den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör - insbesondere deshalb, weil es sich beim in Aussicht gestellten Haftbefehl gerade mit Blick auf die Returnee-Problematik um ein wichtiges Beweismittel handelt - tatsächlich fragwürdig. Dennoch kann offenbleiben, ob eine Gehörsverletzung wirklich zu bejahen wäre, da eine solche auf Beschwerdeebene geheilt werden kann. So kann nach der Praxis des Bundesgerichts die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die untere Instanz in oberer Instanz geheilt werden, wenn die unterlassene Handlung nachgeholt wird, die Verletzung nicht besonders schwer wiegt und die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinstanz zu äussern, die in Bezug auf die betreffende Frage mit der gleichen Überprüfungsbefugnis wie die vorhergehende Instanz ausgestattet ist. Unter dieser Voraussetzung ist - im Sinne einer Heilung des Mangels - von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde (vgl. BGE 137 I 195 E. 2.3.2; BVGE 2013/23 E. 6.1.3). Nachdem der Beschwerdeführer die in Aussicht gestellten Beweismittel am 9. November 2015 beim SEM eingereicht und danach nochmals als Kopie mit der Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zu Kenntnis gebracht hatte, ersuchte das Gericht das SEM mit Zwischenverfügung vom 17. November 2015, zu diesen neu eingereichten Dokumenten Stellung zu nehmen. In seiner Vernehmlassung vom 26. November 2015, zu der sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Replik vom 4. Dezember 2015 äussern konnte, kam das SEM diesem Ersuchen nach. Vor diesem Hintergrund kann eine allfällige Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das SEM vorliegend auf Beschwerdeebene geheilt werden.

E. 3.3

Des Weiteren wurde geltend gemacht, dass das SEM den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör auch deshalb verletzt habe, weil es auf Stufe der Vernehmlassung nicht nachvollziehbar erläutert habe, weshalb der nachgereichte Reisepass doch nicht genüge, um die Vorbringen des Beschwerdeführers glaubhaft zu machen, nachdem es dem Pass in der angefochtenen Verfügung grossen Beweiswert beizumessen schien. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der oder die Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188). Der Umstand, dass das SEM den echten Reisepass des Beschwerdeführers in der Vernehmlassung nicht ausdrücklich gewürdigt hat, vermag noch keine Gehörsverletzung zu bewirken. So dürfte ein nachträglich eingereichter echter Pass, der zuvor ins Recht gelegte gefälschte Identitätsdokumente ersetzt, an der Würdigung eines für unglaubhaft befundenen Verfolgungsvorbringens alleine kaum etwas ändern, weshalb Überlegungen dazu nicht derart wesentlich sind, dass sie in der Begründung nicht fehlen dürfen.

E. 3.4

Schliesslich wurde geltend gemacht, das SEM habe den Untersuchungsgrundsatz verletzt, indem es in der angefochtenen Verfügung Widersprüche angeführt habe, die es selbst

anlässlich der eingehenden Anhörung gar nicht als solche erkannt habe. Vielmehr sei es die Hilfswerkvertretung gewesen, die den Beschwerdeführer mit den Ungereimtheiten in seinen Aussagen konfrontiert habe, aufgrund der Erläuterungen des Beschwerdeführers dann aber zum Schluss gekommen sei, er habe diese Ungereimtheiten auflösen können. Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Bstn. a-e). Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört unter anderem, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Ber-tschi, a.a.O., Rz. 1043). Der Sachverhalt, wie er aus den vorinstanzlichen Akten hervorgeht, erscheint vollständig. Daran ändert auch nichts, dass die Hilfswerkvertretung massgeblich bei der Erfassung der wesentlichen Tatsachen mitgewirkt hat. Angesichts dessen ist denn auch nicht ersichtlich, welches Ziel mit der Rückweisung der Sache ans SEM verfolgt werden müsste.

E. 3.5

Bei dieser Sachlage besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben, weshalb der Antrag des Beschwerdeführers, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben und die Sache zur Neu beurteilung ans SEM zurückzuweisen, abzuweisen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Personen, die erst wegen ihrer Ausreise oder ihrem Verhalten danach solchen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind respektive begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, sind nach Art. 54 AsylG zwar als Flüchtlinge vorläufig aufzunehmen, indes wegen sogenannter subjektiver Nachfluchtgründe von der Asylgewährung auszuschliessen. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat demnach nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Es stellt sich vorliegend zunächst die Frage, ob der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war respektive solche zu befürchten hatte und mithin Vorfluchtgründe vorliegen.

E. 5.2

Die angebliche Festnahme des Beschwerdeführers durch die sri-lankische Armee im Jahr 1999 ist mangels zeitlichem Kausalzusammenhang zur Ausreise im Oktober 2015 in jedem Fall nicht asylrelevant. Dasselbe gilt auch für die behauptete Entführung im Jahr 2011, sind - wenn diesem Vorbringen überhaupt Glaube geschenkt wird - seither bis zur Ausreise des Beschwerdeführers aus Sri Lanka doch immerhin vier Jahre verstrichen. Auch der wenige Monate nach der Entführung angeblich ausgestellte Haftbefehl kann nicht als fluchtauslösend angesehen werden. Zum einen wäre nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer im Jahr 2015 deswegen hätte ausreisen sollen, nachdem die Behörden - den Ausführungen des Beschwerdeführers zufolge - während vier Jahren keinerlei Interesse am Vollzug dieser Anordnung gezeigt hatten. Zwar gab der Beschwerdeführer anlässlich der eingehenden Anhörung zu Protokoll, er habe sich nach der Entführung im Jahr 2011 nicht mehr an seiner offiziellen Adresse in B. _____, sondern in C. _____ aufgehalten (vgl. A11/14, F54 und F74 f.). Indessen habe die Polizei den Haftbefehl seiner Schwiegermutter an diesem neuen Wohnort, wo er nicht registriert gewesen sei, ausgehändigt, weshalb die sri-lankischen Behörden wohl darüber informiert waren, wo sich der Beschwerdeführer überall aufhielt (vgl. A11/14, F76 f.). Zum andern ist festzuhalten, dass der Haftbefehl gemäss Botschaftsabklärung des Gerichts - wobei der Beschwerdeführer auf eine Stellungnahme verzichtet hat - als Fälschung eingeschätzt werden muss (vgl. oben Bst. L). Die Furcht des Beschwerdeführers, anlässlich des Wahlkampfes in den Jahren 2014 und 2015 wegen seines Engagements für die TNA erneut Opfer von Verfolgung und Entführung zu werden, erscheint zudem nicht durch konkrete und tatsächliche Umstände objektiv begründet. So wurde zwar auch für die Zeit nach der Wahl des neuen Präsidenten, Maithripala Sirisena, im Januar 2015 noch vereinzelt von Übergriffen auf Wahlhelfer der TNA berichtet (vgl. International Truth and Justice Project [ITJP], *Silenced: Survivors of torture and sexual violence in 2015*, Januar 2016). Allerdings hätten diese spätestens seit den Parlamentswahlen im August 2015 abgenommen. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die TNA - welche bei den jüngsten Präsidentschaftswahlen, anders als die EPDP, Sirisena unterstützt hatte - dabei 16 Sitze erringen konnte, womit sie zur grössten oppositionellen Kraft im Parlament wurde und diese somit erstmals seit 1983 wieder anführt (vgl. Freedom House, *Sri Lanka, Freedom in the World 2016*, <https://freedomhouse.org/report/freedom-world/2016/sri-lanka>, abgerufen am 7. März 2017; vgl. Eyesrilanka, *TNA members to hold special meeting to discuss forthcoming Presidential Polls*, 28. Dezember 2014; Reuters, *Tamil named as Sri Lankan opposition leader for first time since 1983*, 3. September 2015; USAID, *Democracy, Human Rights and Governance Assessment of Sri Lanka - Updated Report*, Dezember 2015). Vor

diesem Hintergrund ist alleine gestützt auf den vagen Hinweis eines Freundes des Beschwerdeführers, wonach sich irgendwelche Leute herumtrieben, die jemanden verschleppen wollten, sowie gestützt auf die unbegründet gebliebene Vermutung, dass es sich bei ihm um ein mutmassliches Opfer dieser Verschleppungsversuche handeln könnte, nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer inskünftig asylrelevante Nachteile zu befürchten gehabt hätte.

E. 5.3

Nach dem Gesagten ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, das Bestehen einer begründeten Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise im Oktober 2015 glaubhaft zu machen.

E. 6.1

In einem nächsten Schritt ist der Frage nachzugehen, ob dem Beschwerdeführer wegen seiner Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile drohen würden, weshalb seine Flüchtlingseigenschaft wegen Nachfluchtgründen anzuerkennen respektive ihm Asyl zu gewähren wäre.

E. 6.2

In seinem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass angesichts der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Verhaftungs- respektive Folterfälle von aus Europa zurückkehrenden sri-lankischen Staatsangehörigen tamilischer Ethnie davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, welche nach einem Auslandsaufenthalt nach Sri Lanka zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit aufweisen. Da aber insbesondere aus statistischen Gründen nicht generell angenommen werden kann, dass jeder aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende alleine aufgrund seines Auslandsaufenthalts einer ernstzunehmenden Gefahr vor Verhaftung und Folter ausgesetzt ist, muss ermittelt werden, ob gewisse Personen aufgrund bestimmter Merkmale eher Gefahr laufen, von den sri-lankischen Behörden misshandelt zu werden (E. 8.1 und 8.3 m.w.H.). In den vom Bundesverwaltungsgericht konsultierten Quellen sind die folgenden, nicht abschliessend zu verstehenden Risikofaktoren identifiziert worden: eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, Beziehung zu einer regimekritischen politischen Gruppe, Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden (üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE), Fehlen der erforderlichen Identitätspapiere bei der Einreise beziehungsweise Rückkehrende mit temporären Reisedokumenten, zwangsweise Rückführung nach Sri Lanka oder durch die IOM (Internationale Organisation für Migration) begleitete Rückführung, (sichtbare) Narben, gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land sowie wohl auch Strafverfahren beziehungsweise Strafregistereinträge (E. 8.4 m.w.H.). Vor dem Hintergrund dieser Risikofaktoren kam das Bundesverwaltungsgericht im genannten Referenzurteil zum Schluss, dass im Kern jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden; auch nach dem Machtwechsel im Januar 2016 scheint es nämlich ein wichtiges Ziel des sri-lankischen

Staates zu sein, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken. Dabei fallen allerdings nicht nur besonders engagierte respektive exponierte Personen unter einen entsprechenden Verdacht (E. 8.5.1). Hingegen sind nicht alle Rückkehrenden, die eine irgendwie geartete tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE aufweisen, einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefahr vor Verfolgung ausgesetzt, sondern nur jene, die aus Sicht der sri-lankischen Regierung bestrebt sind respektive einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnten, den ethnischen Konflikt im Land wieder aufflammen zu lassen. Ob dies zu bejahen und einer Person mithin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen muss (E. 8.5.3). Entsprechendes gilt für sri-lankische Staatsangehörige, die sich im Ausland regimekritisch betätigt haben (E. 8.5.4). Es sind jegliche glaubhaft gemachten (stark und/oder schwach) risikobegründenden Faktoren in einer Gesamtschau und in ihrer allfälligen Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden muss (E. 8.5.5).

E. 6.3.1

Gemäss Abklärungen der Botschaft handelt es sich beim vom Beschwerdeführer eingereichten Haftbefehl um eine Fälschung (vgl. Bst. K). Der Beschwerdeführer enthielt sich einer Stellungnahme und verzichtete mithin darauf, dieser Schlussfolgerung etwas entgegenzuhalten (vgl. Bst. M). Eine bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka drohende Gefährdung infolge eines laufenden Strafverfahrens wegen seiner behaupteten Verbindung zu den LTTE kann demnach ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wird durch Einreichen dieses gefälschten Dokuments aber auch die Glaubhaftigkeit der behaupteten Verbindung zu den LTTE in den 1990er und 2000er Jahren in Frage gestellt. Zusammen mit den vom SEM in der angefochtenen Verfügung identifizierten Unglaubhaftigkeitsmerkmalen, auf die hier verwiesen werden kann (vgl. Bst. B.b), ist ernsthaft daran zu zweifeln, dass die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers wahr sind. Selbst wenn diesen jedoch Glauben geschenkt würde, wären sie aus der Optik der Nachfluchtgründe rechtlich nicht relevant. So brachte der Beschwerdeführer vor, bis ins Jahr 2001 seitens der sri-lankischen Behörden drei Mal kurzzeitig inhaftiert worden zu sein. Hätten die Behörden angesichts seiner behaupteten Unterstützung der LTTE tatsächlich Interesse an ihm, wäre er kaum nach jeweils nur kurzer Zeit ohne weitergehende Konsequenzen wieder freigelassen worden. Die nachfolgend angeblich noch geleistete Hilfe gegenüber den LTTE scheint gemäss den vagen, in zeitlicher Hinsicht tatsächlich widersprüchlichen Schilderungen des Beschwerdeführers derart niederschwellig gewesen zu sein, dass nicht davon auszugehen ist, die sri-lankischen Behörden hätten sie überhaupt noch registriert. Auch das vom Beschwerdeführer geltend gemachte, ebenfalls niederschwellige Engagement als Sympathisant der TNA erscheint, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Allianz die grösste oppositionelle Kraft im Parlament ist (vgl. E. 5.2), nicht geeignet, ihn bei seiner Rückkehr nach Sri Lanka ins Visier der heimatlichen Behörden zu rücken.

E. 6.3.2

Nach dem Gesagten kommt das Gericht zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen. Daran ändert auch nichts, dass er mit einem

gefälschten Pass aus Sri Lanka ausgereist ist, wurde ihm sein echter Pass doch in die Schweiz nachgeschickt. Zwar befindet sich in diesem echten Pass kein sri-lankischer Ausreisestempel, weshalb der Beschwerdeführer - wie beim Fehlen gültiger Identitätsdokumente - damit rechnen muss, bei der Einreise nach Sri Lanka angehalten, befragt und überprüft zu werden. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass er deswegen gebüsst wird. Allerdings wäre ein entsprechendes Vorgehen seitens des sri-lankischen Staates nicht asylrelevant (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, E. 8.4.4). Dass er mangels Ausreisestempel in seinem echten Reisepass flüchtlingsrechtlich beachtliche Nachteile zu befürchten hätte, erscheint angesichts seiner wenig verdächtigen Vergangenheit in Sri Lanka aber nicht überwiegend wahrscheinlich.

E. 6.4

Zusammenfassend gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das Bestehen subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen ist und der Beschwerdeführer die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

E. 7

Mithin hat das SEM das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht abgewiesen und seine Flüchtlingseigenschaft korrekterweise verneint. An diesen Schlussfolgerungen vermögen auch die neben dem als Fälschung identifizierten Haftbefehl eingereichten Dokumente nichts zu ändern. Die Hinweise des Parlamentsabgeordneten in dessen Schreiben vom 15. September 2015 und des Arztes im Attest vom 22. Februar 2012 bezüglich der Verfolgung des Beschwerdeführers sind als Gefälligkeitsaussagen zu werten. So ist nicht ersichtlich, inwiefern die Unterzeichnenden dieser Schreiben, anders als durch die Erzählungen des Beschwerdeführers selbst, in der Lage waren, diese Vorbringen zu kennen. Der Polizeibericht vom (...) 2011 und das Schreiben vom (...) 1999 sind für die Beurteilung des vorliegenden Falls zudem insofern unerheblich, als die damit zu belegenden Vorbringen vom Gericht weder als asyl- noch als flüchtlingsrechtlich relevant qualifiziert wurden.

E. 8

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2, m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.1

Das SEM wies in seiner angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr nach Sri Lanka ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.2

Sodann ergeben sich - wie nachfolgend dargelegt - weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des EGMR sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Beschwerde Nr. 10466/11; E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O.; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Beschwerde Nr. 54705/08; N.A. gegen Grossbritannien, Urteil vom 17. Juli 2008, Beschwerde Nr. 25904/07). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte - welche im Wesentlichen durch die im Referenzurteil E-1866/2015 identifizierten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; EGMR, E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., § 13 und 69) - in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten. Da es den Ausführungen in E. 6 folgend wenig wahrscheinlich ist, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr ins Heimatland befürchten muss, die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, ist auch die

Schwelle eines "real risk" von menschenrechtswidriger Behandlung aus denselben Gründen nicht überschritten.

E. 9.2.3

Weder die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka noch individuelle Faktoren in Bezug auf die Situation des Beschwerdeführers lassen demnach den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.1

Im Referenzurteil E-1866/2015 aktualisierte das Bundesverwaltungsgericht die Lagebeurteilung bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Nord- und Ostprovinzen Sri Lankas (vgl. E. 13.2-13.4). Betreffend den Distrikt Jaffna, aus dem der Beschwerdeführer stammt, hielt es zusammenfassend fest, dass es den Wegweisungsvollzug dorthin als zumutbar erachte, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien - insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation - bejaht werden könne (vgl. E. 13.3.3.)

E. 9.3.2

Der Beschwerdeführer stammt aus B. _____, und mithin - wie soeben erwähnt - aus dem Distrikt Jaffna. Anlässlich seiner summarischen Befragung gab er zu Protokoll, zehn Jahre lang die Schule besucht und danach als [Beruf] und in einem [Geschäft] gearbeitet zu haben. In B. _____ lebten seinen Angaben zufolge seine Ehefrau mit den (...) minderjährigen Kindern sowie seine Mutter und [eine andere nahe Verwandte]. Zudem seien [mehrere Verwandte] an anderen Orten in Sri Lanka wohnhaft. Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seiner Heimatregion über eine Unterkunft und ein Beziehungsnetz verfügt, auf dessen Hilfe er bei seiner Rückkehr zählen kann. Im Rahmen der Anhörung machte er ferner geltend, an Rückenproblemen mit Ausstrahlung bis in die Beine zu leiden. Bezüglich dieser gesundheitlichen Einschränkung reichte er ärztliche Zeugnisse des [Spital 1+2] ein. Wie vom SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgehalten hat, ist eine Behandlung dieses Leidens auch in Sri Lanka möglich und steht einem Wegweisungsvollzug mithin nicht entgegen. So verbessert sich das Gesundheitssystem im Norden des Landes langsam, auch wenn öffentliche Spitäler - vor allem in ländlichen Gegenden - nach wie vor überlastet sind. In öffentlichen Einrichtungen sind die medizinischen Dienstleistungen in der Regel kostenlos (vgl. UK Home Office, Country Policy and Information Note Sri Lanka: Tamil separatism, Version 4.0, März 2017, S. 50 f.; Deutsches Ärzteblatt, Köln, Sri Lanka: Auf der Schwelle zur Moderne, 8. April 2016). Einem allfälligen Bedarf an selbst zu bezahlenden Behandlungen und Medikamenten kann durch medizinische Rückkehrhilfe Rechnung getragen werden. Folglich ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr nach Sri Lanka nicht in eine

existenzgefährdende Situation gerät.

E. 9.3.3

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka insgesamt als zumutbar.

E. 9.4

Der Vollzug ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AuG auch als möglich zu bezeichnen, weil der Beschwerdeführer über einen bis ins Jahre 2022 gültigen Reisepass verfügt. Alternativ obliegt es ihm selbst, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen.

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Das auf Beschwerdeebene gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (vgl. Bst. D.a) ist abzuweisen. So veranlasste das Gericht aufgrund des vom Beschwerdeführer eingereichten Haftbefehls vom (...) 2011 zwar relativ umfangreiche Abklärungen, was an sich gegen eine Aussichtslosigkeit seines Verfahrens im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung spricht. Indes erwies sich das genannte Beweismittel als Fälschung, was dem Beschwerdeführer bereits bei Einreichung des Rechtsmittels bekannt gewesen sein musste. Folglich durfte er nach Treu und Glauben zu keiner Zeit davon ausgehen, dass sein Verfahren Aussichten auf Erfolg haben könnte.

E. 11.2

Bei dieser Sachlage ist auch das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung abzuweisen (vgl. Art. 110a AsylG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.